

Richtlinien über die Bewilligungspflicht für Neupflanzungen von Rebsorten die nicht im Verzeichnis der Sorten für Weinbereitung aufgeführt sind und die für die Produktion von Tafeltrauben, Traubensaft oder andere nicht alkoholische Getränke aus Trauben bestimmt sind.

Der Chef des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

eingesehen das Reglement des Rebkatasters vom 17. November 1999;

eingesehen die Art. 2, 3 und 4 der Eidg. Verordnung über die Branchenorganisation und die Berufsorganisationen vom 7. Dezember 1998;

genehmigt die folgenden Anweisungen:

Artikel 1 : Bewilligung und Verfahren

¹Die Pflanzung von Reben für die Produktion von Tafeltrauben und für andere nicht alkoholische Verwertung der Trauben untersteht einer Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdienststelle.

²Das Bewilligungsgesuch wird vom kantonalen Weinbauamt erstellt und wird den Gemeinden zugestellt.

³Der Eigentümer füllt das Gesuch, begleitet von einem Situationsplan, aus.

⁴Die Gemeinde bestätigt die Angaben und leitet das Gesuch an das Weinbauamt weiter.

⁵Die Landwirtschaftliche Dienststelle entscheidet über das Gesuch.

Art. 2 : Lage der Parzellen

¹Die Pflanzung vom Reben für die Produktion von Tafeltrauben oder andere nicht alkoholische Verwertung wird nur für Parzellen bewilligt, die ausserhalb des von der Gemeinde erstellen Rebbausektor für Weinproduktion liegen.

²Der Gutedel kann als Tafeltraube oder andere nicht alkoholische Verwertung nur im bewilligten Rebbausektor gepflanzt werden.

Art. 3 : Bewilligte Rebsorten

Die kantonale Landwirtschaftsdienststelle erstellt die Liste der Rebsorten für die Produktion von Tafeltrauben oder andere nicht alkoholische Verwertung. Von dieser Liste sind Sorten, die für die Weinbereitung genehmigt sind, ausgeschlossen.

Art. 4 : Organisation der Produzenten

¹Die Produzenten von Tafeltrauben sind, nach der Eidgenössischen Verordnung über Branchenorganisation verpflichtet, sich in einer Produzentengruppe mit entsprechenden Statuten, die folgende Punkte enthalten, zu organisieren :

- a) allgemeine Regeln bezüglich der Vermarktung : Qualitätsansprüche, Koordination der Produktion, Anpassung zwischen Angebot und Nachfrage, Wertschöpfung auf dem Markt;
- b) verpflichtende Angaben über Sorten, Flächen, Vorernteschätzungen, Quantität, Qualität und Abnehmer der Ernte.

²Wo keine Produzentengruppen bestehen, melden sich die Produzenten beim Walliser Früchte- und Gemüseverband an, der in diesem Falle als Produzentenorganisation betrachtet wird.

Art. 5 : Organisation der Produzenten

¹Wenn mehrere Produzentgruppen gebildet werden, müssen sie sich im Sinne der Eidgenössischen Verordnung für die Branchenorganisation, zu einer kantonalen Organisation für die Produktion von Tafeltrauben oder die Verwertung zu nicht alkoholischen Getränken zusammenschliessen.

²Die Produzentengruppe oder der Verband der Gruppen können mit dem Traubenproduzenten Produktionsverträge abschliessen. Die kantonale Landwirtschaftsdienststelle wird diese Verträge bei der Bewilligung von Pflanzungen berücksichtigen.

Sitten, den 17. November 1999

Der Chef des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements: **W. Schnyder**